

(4) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann außerdem Spezialisten auf besonderen Fachgebieten als Bausachverständige zulassen.

§ 4

(1) Zulassungen Bausachverständiger erlöschen:

1. mit dem Tode des Zugelassenen,
2. wenn der Bausachverständige seine Funktion niederlegt.

(2) Die Zulassung kann vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates zurückgezogen werden:

1. wenn der Zugelassene keine Gewähr für richtige Sachverständigentätigkeit bietet;
2. wenn der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Ausübung dieser Funktion ungeeignet macht, oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung der Bausachverständigentätigkeit besitzt.

§ 5

(1) Die Zulassung von Bausachverständigen gemäß § 3 Absätzen 1 und 3 erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im zuständigen zentralen Organ des Staatsapparates nach Prüfung durch eine Kommission, die sich zusammensetzt:

1. aus dem Leiter oder Stellvertreter des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im zentralen Organ des Staatsapparates als Vorsitzenden,
2. aus 2 Beisitzern, die vom Vorsitzenden berufen werden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht in den zentralen Organen des Staatsapparates gemäß § 3 der Verordnung kann ihre Zulassungsbefugnis auf die Zulassungskommission des Ministeriums für Bauwesen übertragen.

(3) Das Ergebnis der Zulassungsprüfung ist schriftlich festzuhalten. Dem Zugelassenen ist eine Zulassungsurkunde auszustellen.

(4) Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Bausachverständige sind verpflichtet, Durchschriften ihrer Arbeitsergebnisse 10 Jahre lang aufzubewahren und sie auf Verlangen dem Vorsitzenden der Zulassungskommission auszuhändigen. Sie sind ferner verpflichtet, jede Veränderung ihrer Wohnanschrift oder ihres Beschäftigungsverhältnisses dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht mitzuteilen.

§ 7

Bausachverständige werden nach den geltenden Bestimmungen über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher entschädigt.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1962

Drr Minister für Bauwesen

Scholz

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen —

Vom 11. Januar 1962

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II S. 21) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen bedürfen der Zulassung durch die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, wenn:

1. in Standards oder technischen Baubestimmungen die Zulassung gefordert wird;
2. sie weder allgemein gebräuchlich sind noch sich allgemein bewährt haben;
3. für sie bisher keine verbindlichen Bestimmungen vorliegen;
4. sie nicht durch vom Ministerium für Bauwesen bestätigte Typenunterlagen als zugelassen anzusehen sind;
5. sie von den geltenden Bestimmungen abweichen oder sich durch sie nicht einwandfrei erfassen lassen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die zuzulassenden Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen die bisher gebräuchlichen technisch und wirtschaftlich überlegen sind, ihre Anwendung weder die Gesundheit und Sicherheit der Bauschaffenden und der späteren Benutzer der Bauwerke gefährdet, noch daß sie eine schädliche Wirkung auf andere Baustoffe und Bauteile oder bauliche Anlagen haben.

(3) Bleibt die Verwendung neuer Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen gemäß Abs. 1 auf Baumaßnahmen eines Bezirkes beschränkt, so erfolgt die Zulassung durch die Staatliche Bauaufsicht im zuständigen Bezirksbauamt.

(4) Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen gemäß Abs. 1, die infolge ihrer Art und Zweckbestimmung nur im Bereich anderer zentraler Organe des Staatsapparates entwickelt und angewendet werden, sind von diesen zuzulassen.

(5) Die von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zugelassenen Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen werden in der Deutschen Bauenzzyklopädie und in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen bekanntgegeben.

(6) Zulassungen erlöschen, wenn:

1. die Zulassungsfrist verstrichen ist,
2. die Zulassung zurückgezogen werden muß,
3. sie durch verbindliche Standards oder Typen abgelöst werden.

§ 2

Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Über Einsprüche gegen Zulassungen, einzelne Zulassungsbedingungen, die Änderung, Verlängerung, das Erlöschen oder den Widerruf oder die Verweigerung einer Zulassung entscheiden der Minister für Bauwesen bzw. bei Zulassungen gemäß § 1 Abs. 3 die verantwortlichen Bezirksbaudirektoren endgültig.

* 2. DB (GBl. II Nr. 4 S. 29)